Satzung des Vereins der Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung in Hamburg e.V. (BSV-HH)

Präambel

Diese Satzung gibt dem Verein mit seinen historischen Wurzeln einen zeitgemäßen rechtlichen Rahmen und verpflichtet alle Mitglieder zum diskriminierungsfreien, demokratischen und egalitären Miteinander im Verein. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich oder divers (m/w/d) verzichtet, aus redaktionellen Gründen verkürzt und ohne Wertung die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörter gelten für alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.

Der Verein lehnt jegliche Form von Gewalt ab, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Es ist seine Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlicher und Erwachsener vor jeder Form von Gewalt zu ergreifen und umzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der "Verein der Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung in Hamburg e.V." (nachfolgend BSV-HH genannt) ist der Zusammenschluss der im Raum Hamburg lebenden Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung e.V. (nachfolgend BSV genannt) und bildet die Gruppe Hamburg der BSV.

1.2 Sitz des Vereins ist Hamburg. Der BSV-HH ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Register-Nr. VR 8991 eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Zweck des BSV-HH ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Segelsports in allen seinen Arten (z.B.: Segeln, Surfen, Strandsegeln, Eissegeln, Modellsegelsport, Kiten), insbesondere Freizeitsegeln, Regattasport, see- und binnenwärtiges Fahrtensegeln, sowie die dazu erforderlichen Vorkehrungen, Vorbereitungen und Einrichtungen.

2.2 Zu den Aufgaben des BSV-HH zählen auch der Erwerb, der Ausbau, die Unterhaltung und die Verwaltung der Anlagen und Gegenstände der BSV-HH und der BSV, soweit sie ihm übertragen wurden, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen.

2.3 Besonderes Gewicht soll auf die Ausbildung und Förderung Jugendlicher gelegt werden.

2.4 der BSV-HH ist neutral entsprechend der Formulierung des Artikel 3 des Grundgesetzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3.6 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des BSV-HH kann jede natürliche Person werden, die

4.1.1 das 6. Lebensjahr vollendet hat und

4.1.2 im Raum Hamburg wohnt und

4.1.3 Mitglied der BSV ist.

4.2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand (Comité) der BSV aufgrund eines schriftlich zu stellenden Antrages. Der Antrag muss befürwortet werden, bei jugendlichen Mitgliedern durch den Jugendwart, im Übrigen durch zwei ordentliche Mitglieder (Proponenten), die der BSV seit mindestens zwei Jahren angehören. Aufnahmeanträge Jugendlicher bedürfen außerdem der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

4.2.1Die im Raum Hamburg wohnenden Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung e.V. werden durch Beitrittserklärung Mitglied des BSV-HH. Das gilt auch für Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung e.V., die später in den Raum Hamburg zuziehen oder durch die Zuordnung der BSV der Gruppe Hamburg zugeordnet worden ist.

4.3 Der BSV-HH hat

4.3.1 Ehrenmitglieder,

4.3.2 ordentliche Mitglieder,

4.3.3 teilnehmende Mitglieder,

4.3.4 Junioren (19-24 Jahre),

4.3.5 Jugendliche (12-18 Jahre),

4.3.6 Jüngste (6-11 Jahre),

4.3.7 Bewerber

4.4. Die Mitgliedschaft im BSV-HH erlischt:

4.4.1 durch den Verlust der Mitgliedschaft in der BSV,

4.4.2 mit dem Tod des Mitglieds

4.4.3. durch Gruppenwechsel

§ 5 Stander, Abzeichen, Siegel

5.1 Der BSV-HH führt keine eigenen Stander und Abzeichen, sondern die der BSV.

5.2 Zur Führung des BSV-Standers sind die in das Register der BSV eingetragenen Boote berechtigt, für die ein Standerschein der BSV erteilt worden ist, ferner die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder der BSV.

5.3 Der BSV-HH führt im Verkehr mit Behörden, Verbänden und Vereinen ein Siegel. Es zeigt in der Mitte des Kreises das Wappen der BSV und ist umrandet von den Worten „Verein der Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung in Hamburg e.V." Der Schatzmeister hat ein Siegel mit dem Zusatz „Schatzmeister", die BSV-HH Jugend mit dem Zusatz „Jugend"

§ 6 Beiträge, Entgelte, Leistungen, Umlagen und Gebühren

Der Verein bezieht seine Mittel aus folgenden Quellen:

6.1 Für die Mitglieder und Bewerber der BSV ist das Entrichten der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgelder und Umlagen in der Satzung der BSV geregelt.

6.2 Umlagen des BSV-HH können jährlich von der Mitgliederversammlung des BSV-HH bis zu einer Höhe des doppelten Jahres Mitgliedsbeitrag zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen beschlossen werden.

6.3 Liegeplatz- und Nutzungsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung des BSV-HH beschlossen werden.

6.4 Sonstige Leistungen und Gebühren, die von der Mitgliederversammlung des BSV-HH festgesetzt werden.

6.5 Spenden

§7 Organe

7.1 Die Organe des BSV-HH sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Jugendversammlung.

7.2 Die Mitglieder der Organe sowie die Träger sonstiger Ämter des BSV-HH werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Tagungsort, Uhrzeit und Tagesordnung müssen spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder elektronisch per E-Mail mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist von dem gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vereinsorgan einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung kann in Ausnahmenfällen (z.B. in einer pandemischen Lage) auch als Online- oder Hybridversammlung unter Verwendung und Angabe einer stabilen, für alle Mitglieder erreichbaren elektronischen Plattform als Tagungsort stattfinden.

8.2 Nach den vorgenannten Grundsätzen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält, oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In

diesem Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattzufinden.

8.3 Stimmberechtigt sind ausschließlich:

Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder

Teilnehmende Mitglieder

Junioren

Jugendliche ab 16 Jahre

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

8.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des BSV-HH, bei seiner Verhinderung der 2te Vorsitzende. Der Vorstand ist berechtigt, eine dritte Person mit dem Vorsitz zu betrauen.

8.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dem Gesetz und nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Sind Mitglieder des Vorstandes zu wählen, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Im Übrigen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

8.6 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

8.7 Hat ein Antrag die Änderung dieser Satzung oder einer Ordnung zum Ziel, so bedarf es zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Außerdem bedarf eine Satzungsänderung der Zustimmung des Vorstands der BSV.

8.8 Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Er fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift, die er zusammen mit dem Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB sind:

a) 1.Vorsitzender der BSV-HH

b) 2.Vorsitzender der BSV-HH

c) Schatzmeister der BSV-HH

d) Sportwart der BSV-HH

e) Jugendwart der BSV-HH

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Mitgliedsrechte des BSV-HH in der Sportboot-Gemeinschaft Moorfleeter Deich e.V. (SGMD) können durch vom Vorstand bevollmächtigte Vertreter ausgeübt werden. Dies gilt für den ordentlichen und den natürlichen Vertreter.

9.2 Der Verein hat einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus den vorbezeichneten Vorstandsmitgliedern und weiteren bis zu sieben Personen, die für spezielle Funktionen im Verein gewählt werden.

9.3 Erster Vorsitzender des BSV-HH, Schatzmeister des BSV-HH und Sportwart des BSV-HH werden, nachdem sie von der Mitgliederversammlung des BSV-HH für 2 Jahre gewählt wurden, von der Generalversammlung der BSV in den Comité der BSV gewählt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des BSV-HH gewählt und zwar jeweils für zwei Jahre.

9.4 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.5 Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

9.6 Sollte für den Vorstand eine Notbestellung für das Amtsgericht gem. § 29 BGB in Betracht kommen, so soll das Amtsgericht nach Möglichkeit den Vorstand der BSV um die Übernahme dieses Amtes ersuchen.

§ 10 Führung der Vereinsgeschäfte

10.1 Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

10.2 Über Einnahmen und Ausgaben des BSV-HH hat der Schatzmeister Buch zu führen. Er hat die Vereinskasse zu führen.

10.3 Der An- und Verkauf, die Pachtung oder Verpachtung, die Anmietung oder Vermietung von Grundstücken, Baulichkeiten und Fahrzeugen, sowie alle anderen Rechtsgeschäfte, durch die der Verein zur Zahlung von mehr als € 10.000,- verpflichtet wird, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Ordnungen

Zur Regelung des Vereins- Geschäfts- und Sportbetriebs können Ordnungen auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Jugendversammlung, Jugendwart, Jugendordnung

12.1 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend.

12.2 Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Trainer und Gruppenleiter.

12.3 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zusammen.

12.4 Die Jugendversammlung hat die Aufgaben:

12.4.1 einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des BSV-HH zu wählen,

12.4.2 eine Jugendordnung zu beschließen,

12.4.3 einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der

Jugendordnung ergibt, sowie

12.4.4 über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

12.5 Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des BSV-HH.

12.6 Die Jugendordnung ist Teil der Satzung und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des BSV-HH.

§ 13 Haftung

13.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

13.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

13.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

13.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 14 Kassenprüfer

14.1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

14.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 15 Datenschutz

15.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO 2018) in Verbindung des Bundesdatenschutzgesetzes und ggf. des Hamburgischen Datenschutzgesetz in der jeweiligen aktuellen Fassung zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

15.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Ausgenommen sind Daten:

die zur Mitgliederverwaltung notwendig sind, gemäß der Steuergesetze, z. B. Umsatzsteuergesetz von vereinshistorischem Interesse, z.B. Ergebnislisten, Meistertitel, Mitglieder des Vorstands

15.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

15.4. Des Weiteren gilt gemäß Art 12 und 13 DSGVO die Datenschutzerklärung der BSV-HH.

§ 16 Auflösung

16.1 Über die Auflösung des BSV-HH kann nur eine besondere, allein zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

16.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig nach §8 Ziffer 8.6 dieser Satzung, so soll gemäß §8 Ziffer 8.6 dieser Satzung eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

16.3 Zur Abwicklung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

16.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die BSV, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Vermögen zur Förderung des Segelsports zu verwenden.

Überarbeitete Version, genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 02.03.2024 des Vereins der Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung in Hamburg e.V.

Anhang:

Jugendordnung BSV-HH

Bootsnutzungsordnung BSV-HH

Hafenordnung BSV-HH